



Brüsseler Kreis

»Nachhaltigkeit als Insolvenzfall für die Sozialwirtschaft«

Dr. Tobias Gaydoul, Martin Seehase, Steffen Jaeckel, Wolfgang Meyer

Mit großen Worten und blumenreichen Gesten haben weitgehend alle Verbände der Wohlfahrtspflege im Jahr 2021 verkündet, allen voran Caritas und Diakonie, bis spätestens zum Jahr 2030 bzw. 2035 klimaneutral zu sein. Als kirchliche Organisation wolle man »engagiert und professionell zu einem echten Weltzukunftsvertrag beitragen, so dass unsere Erde für alle Menschen dieser und künftiger Generationen lebenswert ist und bleibt«, lässt sich der Diakoniepräsident Pfarrer Ulrich Lillie zitieren (vgl. epd: *Leitlinien zum Umweltschutz – Diakonie will in 15 Jahren klimaneutral sein*; 21. Oktober 2021). Mit etwas Zeitverzug macht sich Katerstimmung breit, denn die Frage der Kosten wurde seinerzeit außen vor gelassen.

Der größte Hebel, einen echten Wertbeitrag zur Klimaneutralität herzustellen, liegt bei den Trägern der Sozialwirtschaft im Bereich des Immobilienbestandes. Dieser lässt sich im Sinne der Nachhaltigkeit überwiegend als antiquiert charakterisieren, da viele Objekte der Träger ein Lebensalter von über 40 Jahren aufweisen und damit jenseits eines KfW-Standards von 115 liegen. Somit gehen auch zwei Jahre nach der Verkündung, bis spätestens 2035 Klimaneutralität hergestellt zu haben, konservative Schätzungen davon aus, dass der Investitionsbedarf zur Erreichung der Klimaneutralität im Bereich der Sozialimmobilien sich bundesweit grob hochgerechnet auf rund 136 Mrd. Euro (für Einrichtungen aller Trägerschaften in den Arbeitsfeldern Krankenhilfe, Altenhilfe, Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe) beläuft. Und dies nur bezogen auf Scope-1- und Scope-2-Emissionen (vgl.: Halfar/Bergdolt: *Sozialimmobilien – Was kostet Klimaneutralität*, in: *Sozialwirtschaft aktuell*; Ausgabe 08/2023). Das sind Summen, die bei der derzeitigen Finanzierung der Sozialwirtschaft nur schwer zu realisieren sind.

Green Deal setzt Rahmenbedingungen und die Kreditinstitute müssen liefern

Die Europäische Union hat mit der Verabschiedung des Green Deal die Rahmenbedingungen gesetzt, welche zur Erreichung der Ziele des Pariser Abkommens aus dem Jahr 2015 nun endgültig den notwendigen Nachdruck verleihen sollen. Dieser Wachstumsplan für Europa sieht unter anderem Investitionen in neue, umweltfreundliche Technologien vor, die Unterstützung der Industrie bei Innovationen, die Einführung kostengünstiger und umweltfreundlicher Formen des privaten und öffentlichen Verkehrs, die Dekarbonisierung des Energiesektors und die Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden. Da bisher politische Bemühungen, diese Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen, fehlgeschlagen sind, hat die EU den Finanzsektor als Hebel zur Erreichung der Ziele gefunden. Banken sollen dabei die Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft ausrichten, Nachhaltigkeit in das Risikomanagement der Banken einbetten sowie die Transparenz und Nachhaltigkeit von Unternehmen fördern. Wer den EU-Aktionsplan also genau liest, erkennt, dass die europäischen Banken nun anstatt der Politik die Aufsicht übernehmen sollen, dass sowohl Unternehmen als auch Privatkunden den Schwenk zur Nachhaltigkeit hinbekommen. Kontrollieren soll das die Europäische Bankenaufsicht (EBA) bzw. die nationalen Bankenaufsichten, in Deutschland die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).

Der Sustainable Finance Action Plan sieht dabei vier wesentliche Bereiche vor, mit deren Hilfe Kreditinstitute ihrerseits die Umsetzung steuern sollen. Als Erstes ist die EU-Taxonomie zu nennen, mit der ein EU-Klassifizierungssystem für nachhaltige Tätigkeiten eingerichtet worden ist. Als Zweites wird die EU-Taxonomie vom Green-Bond-Standard flankiert, der die Schaffung von

Normen und Kennzeichen für umweltfreundliche Finanzprodukte vorsieht. Dabei sollen die Einbeziehung der Nachhaltigkeit in der Finanzberatung sowie die Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte zu einem Umsteuern der Finanzströme beitragen. Als drittes Element ist Benchmarking zu nennen. Hier sollen Nachhaltigkeitsbenchmarks entwickelt werden, die in Ratings und Marktanalysen der Banken und deren Aufsichten einfließen. Und als viertes und letztes Element ist das Reporting zu nennen. Hier sollen Offenlegungsvorschriften im Bereich des Rechnungswesens, bspw. die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), dazu beitragen, dass sowohl institutionelle Anleger und Vermögensverwalter ihrerseits ihren Anforderungen hinsichtlich nachhaltiger Investitionen nachkommen als auch die Banken ihren Anforderungen der Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den Aufsichtsvorschriften der EBA, bspw. bei der Frage des Eigenkapitals der Banken, nachkommen.

Kurzum, die Banken sind die Institutionen in Europa, welche den Wandel hin zur Klimaneutralität steuern, koordinieren und überwachen sollen. Dass dies bereits Realität ist, zeigt eine aktuelle Umfrage der EZB aus dem Sommer 2023, die Bank Lending Survey. Erstmals wurde dabei der Zusammenhang zwischen Klimakrise und Kreditrichtlinien abgefragt. Hierbei zeigt sich, dass im ersten Halbjahr 2023 die Banken besonders die Kreditrichtlinien im Bereich des Immobiliensektors gestraft haben (vgl. Brendel: *EZB-Umfrage: Banken straffen Kreditvergabe weiter*; in: *DerTreasurer*; 25. Juli 2023).

Die derzeitige Refinanzierungssystematik der Sozialwirtschaft setzt die klassische Unternehmensfinanzierung außer Kraft

Das bisher Beschriebene ist sowohl für Branchenkenner als auch für die interessierte Öffentlichkeit kein neuer Erkenntnisgewinn. Die daraus sich ableitenden Handlungsempfehlungen für Träger der Sozialwirtschaft sind eigentlich klar. Der Immobilienbestand muss revitalisiert und auf das 1,5-Grad-Ziel ausgerichtet werden. Jedoch wird erst durch die Wirkungszusammenhänge einzelner Gesetzgebungsverfahren die Malaise ersichtlich. Ohne näher auf die (Re-)Finanzierungsmechanismen der Sozialwirtschaft eingehen zu wollen, die aus Mitteln der öffentlichen Hand, der Sozialversicherung, Spenden, Eigenbeiträgen der Leistungsempfänger sowie Eigenmitteln der Träger sich zusammensetzen, sind nun zwei Dinge für die weiteren Ausführungen relevant:

1 Eine klassische Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, wie diese in der freien Wirtschaft vorzufinden ist, existiert faktisch nicht. Klassischerweise sind Sozialunternehmen aufgrund der in den Sozialgesetzbüchern verankerten Refinanzierungssystematiken nur schwer in der Lage, die von Banken geforderten üblichen Klauseln

oder (Neben-)Abreden bspw. von Anleihebedingungen (Financial Covenants) bei solchen Finanzierungsgeschäften zu erfüllen.

2 Die Eigenmittel der Träger bei Investitionen bestehen überwiegend aus Unternehmenskrediten. Der Anteil des Eigenkapitals beträgt bei Investitionsprojekten erfahrungsgemäß zwischen null und max. 40 Prozent. Vor diesem Hintergrund wird klar, dass Sozialunternehmen auf das klassische Kreditgeschäft der Banken angewiesen sind, um ihren Immobilienbestand (Altbestand) zu revitalisieren. Und dies gilt gleichermaßen für neue Immobilienprojekte, deren Finanzierungshorizont bspw. in der Eingliederungshilfe teilweise über 40 Jahre und länger geht. Für Träger der Sozialwirtschaft sind demnach die Kreditrichtlinien der Banken entscheidend bei der Frage der Finanzierung von Immobilienprojekten und deren Rentabilität.

ESG-Risiko-Score bestimmt die Kreditrisikostategie der Banken

Neben der EU-Taxonomie beeinflusst die 7. Novelle der MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement) das Verhalten der Banken beim Kreditgeschäft. Die BaFin hat die Novelle im Juni 2023 veröffentlicht. Kern der 7. Novelle der MaRisk ist die Integration der Leitlinien der EBA für die Kreditvergabe und Überwachung sowie die Aufnahme von Nachhaltigkeitseinflussfaktoren in das Risikomanagement von Banken. Banken sind insofern künftig verpflichtet, ESG-Faktoren konsequent in ihre Kreditrisikostategie zu integrieren, den Kreditprozess um ESG-Kriterien zu ergänzen und die ESG-Einflussfaktoren bei der Bewertung der finanziellen Lage bzw. der Kapitaldienstfähigkeit ihrer Kunden und Kundinnen zu berücksichtigen. Sozialunternehmen müssen zukünftig dann, ebenso wie jedes andere Unternehmen auch, neben den bekannten Bonitätsunterlagen wie Bilanzen und den Erfolgsrechnungen Daten zur Nachhaltigkeitsleistung sowohl auf Ebene des Unternehmens als auch das jeweils bezogene Sicherungsobjekt bei den Banken einreichen.

Im Rahmen der Bankenanalyse müssen dann Kreditinstitute die Kapitaldienstfähigkeit und damit die Zahlungsfähigkeit von Sozialunternehmen prüfen und neben dem Bonitätsranking auch einen ESG-Risiko-Score ermitteln. Dieser Score beeinflusst dann die Kreditkonditionen des entsprechenden Sozialunternehmens.

In anderen Worten: je schlechter der Score, desto höher die Kreditzinsen. Je besser der Score, desto niedriger die Kreditzinsen.

Es ist also zu befürchten, dass Sozialunternehmen es bei ihren Investitionsprojekten zukünftig schwer haben werden, eine Finanzierung zu adäquaten Konditionen zu finden, da historisch bedingt insbesondere der Immobilienbestand zu negativen Ergebnissen beim ESG-Score für Sozialunternehmen führen wird.

Finanzierungsengpässe und lange Wartezeiten auf öffentliche Gelder spitzen die Lage der Träger in der Sozialwirtschaft noch weiter zu

Jedoch hat die EU-Taxonomie im Zusammenwirken mit der 7. Novelle der MaRisk noch eine weitaus fatalere Auswirkung auf die Träger der Sozialwirtschaft. Wie bereits beschrieben sind die Träger in der Sozialwirtschaft i. d. R. klassisch über Unternehmenskredite finanziert. In Deutschland bestehen derzeit in der Sozialwirtschaft Finanzierungsengpässe bei großvolumigen Investitionsprojekten. Während die Regelfinanzierung vieler sozialer Einrichtungen häufig gut funktioniert, entstehen vor allem Engpässe bei der Finanzierung sozialer (großer) Bauprojekte. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass es, je nach Bundesland, zwingend notwendige öffentliche Zuschüsse gar nicht gibt oder dass bezüglich dieser öffentlichen Gelder sehr lange Wartezeiten die Regel sind.

Diese sogenannten Fördermittel sind wegen der üblichen Refinanzierungsmodalitäten der Bauinvestitionen in einigen Bundesländern (beispielsweise in der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe) eine zwingende Voraussetzung, um überhaupt in Bestandsimmobilien oder Neubauten als Träger zu investieren. Ist eine öffentliche Förderung vorgesehen, warten beantragende Sozialunternehmen üblicherweise fünf bis sieben Jahre auf die Genehmigung. In der Regel dauert es dann noch einmal bis zu zwei Jahre, bis die genehmigten öffentlichen Gelder tatsächlich ausgezahlt werden (vgl. Brüsseler Kreis: *Zeitenwende: Quo vadis, Sozialstaat? Wohnraum für Menschen mit Behinderung*; in: Dokumentation zum Parlamentarischen Abend Berlin 2022; Hamburg, 2022).

Nicht selten verzögert sich der Projektstart für Träger dadurch erheblich oder fertiggestellte Objekte müssen über einen längeren Zeitraum durch die Träger zwischenfinanziert werden. Eine Vor- oder Zwischenfinanzierung durch Darlehen ist dann unumgänglich. Alle diese Darlehen müssen sachlogisch mit notwendigen Sicherheiten bei Banken hinterlegt werden. Zumeist dienen die jeweiligen Objekte und deren Grundstücke zugleich als Sicherungsobjekte im Rahmen der Finanzierung. Die zu hinterlegenden Sicherheiten sind abhängig von dem sog. Beleihungswert des jeweiligen Objekts. Verkürzt erläutert repräsentiert der Beleihungswert eines Sicherungsobjekts den Wert einer Kreditsicherheit, von dem mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, dass er sich langfristig zu jedem beliebigen Zeitpunkt realisieren lässt. Grundlage für die Ermittlung des Beleihungswertes ist die Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV).

Die Berechnungslogik des Beleihungswertes ändert sich durch ein ESG-Scoring signifikant

Auch in der Sozialwirtschaft kommt bei der Ermittlung des Beleihungswertes das Ertragswertverfahren zum Einsatz, welches bei vermieteten, gewerblichen Immobilien zur Anwendung kommt. Der Ertragswert wird auf

Basis des nachhaltig erzielbaren Nettoertrages, d. h. Rohertrag (u. a. Mieteinnahmen, Auslastung etc.) unter Abzug der Bewirtschaftungskosten (Betriebs- und Instandhaltungskosten), sowie des Bodenwertes des Grundstückes ermittelt. Wie bereits erläutert muss dabei analog der unterstellten Nutzungsdauer der Gebäude sowohl von Kostenträgern der öffentlichen Hand als auch den Sozialversicherungen von 40 Jahren und länger unterstellt werden. Der Ertragswert ergibt sich somit aus der Addition dieser beiden Werte.

Um den Bruttoertragswert des Sicherungsobjektes zu ermitteln, wird der Nettoertragswert mit einem kreditinstitutsinternen Faktor multipliziert. Je nach Immobilienart und Einschätzung des Kreditinstitutes erfolgt auf dieser Basis ein weiterer Sicherheitsabschlag, der die Beleihungsgrenze (Beleihungssatz) darstellt. Dieser soll in der Theorie sämtliche Risiken abdecken, die nicht durch Wertschwankungen entstehen.

Diese Berechnungslogik des Beleihungswertes ändert sich nun bei Anwendung der 7. Novelle der MaRisk signifikant, sowohl für bestehende Sicherungsobjekte als auch sachlogisch bei der Ermittlung künftiger Finanzierungsstrukturen von neuen Bauobjekten. Entscheidend ist dabei die Berechnung der Betriebskosten. Nunmehr muss bei der Berechnung der Bewirtschaftungskosten das ESG-Scoring mitberücksichtigt werden.

Vereinfacht dargestellt verändert sich dadurch der Wert der Bewirtschaftungskosten bei der Ermittlung des Ertragswertes proportional zur Höhe des KfW-Standard des entsprechenden Sicherungsobjektes. Je höher der KfW-Standard des Sicherungsobjektes ist, desto negativer beeinflusst dieser den Ermittlungswert der Bewirtschaftungskosten, der dadurch höher ausfällt. Damit sinkt automatisch der Nettoertragswert ebenso wie der Bruttoertragswert und in letzter Konsequenz der Beleihungswert und die Beleihungsgrenze.

Sinkende Beleihungswerte von Sicherungsobjekten bringen Banken in einen Handlungszwang

Der Umstand, dass schätzungsweise zwei Drittel der Sozialimmobilien in Deutschland vor dem Jahr 1980 gebaut worden sind, lässt die Schlussfolgerung zu, dass Kreditinstitute ihrerseits über eine signifikante Anzahl an Sicherungsobjekten verfügen, deren Beleihungswerte nun bei Anwendung der 7. Novelle der MaRisk sofort sinken und die notwendigen Sicherheiten in den Bilanzen der Institute für ausgegebene Kredite nicht mehr den Vorgaben der EBA bzw. BaFin entsprechen. Insofern gibt es für Banken nun nur zwei Möglichkeiten, aus dieser Situation zu entkommen. Entweder sie erhöhen ihr Eigenkapital oder die Kreditinstitute fordern weitere Sicherheiten für die von ihnen finanzierten Objekte bei den Sozialunternehmen ein. Und hier beginnt das Dilemma der Insolvenzfrage Nachhaltigkeit für die Sozialwirtschaft. Betrachten wir zunächst die Situation der Bestandsimmobilien.

Aufgrund der in Deutschland seit Jahrzehnten vorherrschenden Finanzierungslogik der Sozialwirtschaft bspw. in der Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe sind Bestandsimmobilien zwingend sowohl mit Eigenmitteln als auch Fördermitteln der öffentlichen Hand zu finanzieren. Die Höhe der Eigenmittel richtet sich nach der Höhe der beschiedenen Fördermittel, die sich im Rahmen der Antragstellung wiederum nach den Gesamtkosten des zu finanzierenden Objektes richtet. Dabei bleiben Baukostensteigerungen während des Bearbeitungszeitraums bei der Bescheidung durch die öffentliche Hand unberücksichtigt. Allein das führt zur Steigerung der nötigen Eigenmittel der antragstellenden Träger. Einer Erhöhung des Förderbetrages, bspw. angelehnt an den mittleren Baupreisindex, findet in der Sozialwirtschaft i. d. R. keine Anwendung.

Der Green Deal wird zur Insolvenzfrage für die Sozialwirtschaft in Deutschland

Die Eigenmittel der Träger wiederum bestehen sowohl aus Eigenkapital als auch Fremdkapital, im letzteren Falle also aus Darlehen, ausgegeben von Kreditinstituten an das jeweilige Sozialunternehmen. In Abhängigkeit des Beleihungswertes sind nahezu alle Darlehen in Deutschland im Bereich der Sozialwirtschaft mit der Eintragung einer Grundschuld im Grundbuch abgesichert. Im Zuge der Neubewertung des Beleihungswertes durch die 7. Novelle der MaRisk reicht nun die eingetragene Grundschuld nicht mehr als Sicherheit aus.

Aufgrund der beschriebenen Finanzierungslogik hat das Sozialunternehmen nur die Wahl, den Forderungen der Banken durch den Einsatz zusätzlichen Eigenkapitals nachzukommen. Die damaligen und auch heutigen Förderrichtlinien der öffentlichen Hand schließen jedoch faktisch die Möglichkeit aus, dass die öffentliche Hand sich auch ggf. nur anteilig an diesen Mehrbelastungen der Sozialunternehmen beteiligt. Insofern muss das entsprechende Sozialunternehmen nun entweder a) weitere Grundschulden eintragen lassen, um die entsprechenden gestiegenen Sicherheiten hinterlegen zu können, oder b) andere Sicherheiten in Form von bspw. Wertpapieren oder Schuldverschreibungen bei der Bank hinterlegen oder c) die Differenz zwischen der durch das Grundbuch gegebenen Sicherheit und dem neuen Beleihungswert ausgleichen.

Für eine Vielzahl der insbesondere kleinen und mittleren Sozialunternehmen in Deutschland wird es nicht möglich sein, den Kreditinstituten weitere Sicherheiten in Form von Grundschulden vorzulegen. Dies ergibt sich alleine aus der Tatsache, dass viele Träger im Laufe der Jahre freie und/oder unbelastete Grundflächen, sofern sie über diese verfügten, bereits überwiegend veräußert haben, um Liquidität für den laufenden Betrieb oder neue Investitionen vorhalten zu können. Insofern besteht für viele Träger nicht die Möglichkeit, den Kreditinstituten Sicherheiten in Form von Grundschulden

nachzureichen, denn auch Immobilien als Sicherungsobjekte stehen den Sozialunternehmen i. d. R. nicht zur Verfügung.

Bleiben also nur die Varianten b) und c) übrig. Beide Varianten haben gemein, dass diese unmittelbar bzw. mittelbar zu einem Liquiditätsabfluss führen. Liquidität, die Sozialunternehmen zur Schließung der Sicherungslücke in dieser Höhe nicht vorhalten (können) oder aber dann zur notwendigen Finanzierung der Betriebskosten fehlt. Bleibt den Banken formal nichts Weiteres übrig, als auf die Rückzahlung der ausgegebenen Kredite durch die jeweiligen Sozialunternehmen zu bestehen. Dieses Worst-Case-Szenario führt jedoch erst recht dazu, dass eine Vielzahl von Sozialunternehmen aufgrund der (berechtigten) Forderungen der Kreditinstitute zahlungsunfähig wird, was in letzter Konsequenz die Insolvenz der Träger zur Folge hat.

Die derzeit gängige Förder- und Refinanzierungspraxis der Kostenträger steht im Gegensatz zu den politischen Zielen des Green Deal

Nun könnte der berechtigte Einwand kommen, dass es genau das politische Ziel ist, den alten Baubestand zu revitalisieren oder durch Neubauten zu ersetzen, um das 1,5-Grad-Ziel im Immobilienbereich zu erreichen. Dem ist zu entgegnen, dass sich damit an der beschriebenen Problematik der Berechnung der Beleihungswerte und der daraus resultierenden Insolvenzfrage Nachhaltigkeit für Sozialunternehmen unter den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen nichts ändert. Die Thematik der Revitalisierung von Bestandsgebäuden ist komplex, da hier die Refinanzierungslogiken der Sozialgesetzgebung zuschlagen. Alleine das Thema Photovoltaik würde weitere Seiten füllen, um die Refinanzierungsfrage unter der derzeitigen Sozial- und Steuergesetzgebung zu erörtern.

Bei Neubauten spielt neben der Frage des Beleihungswertes des neuen Objektes für Sozialunternehmen auch die Frage des Kreditzinses eine wesentliche Rolle. Der Kreditzins der Banken wird künftig ebenso durch den ermittelten ESG-Risiko-Score des zu sichernden Objektes bestimmt werden. Dabei spielt bei der Ermittlung des ESG-Scores der für den Neubau zur Anwendung kommende KfW-Standard eine wesentliche Rolle. Um bereits heute dem Ziel 1,5 Grad nahe zu kommen, müssen Neubauten mit einem Standard von KfW 45 und niedriger geplant und gebaut werden. Dabei gilt generell, je niedriger der KfW-Standard, umso teurer wird der Bau des neuen Objektes. Da wie beschrieben bspw. in der Eingliederungshilfe in einigen Bundesländern zwingende Voraussetzung beim Bau von neuen Objekten die Förderung durch die öffentliche Hand ist, ist diese u. a. auch aufgrund der Kassenlage der öffentlichen Hand an einer möglichst kostengünstigen Bauweise der Objekte interessiert. Darüber hinaus fordern die Kostenträger in einigen Bundesländern von den Leistungserbringern ganz offensiv,

beim Bau einen höheren (schlechteren) KfW-Standard zu verwenden, um die Investitionskosten und damit die Förderhöhe der öffentlichen Hand zu senken. Dass dies diametral zu den politischen Zielen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Bundes- und Landesebene in Deutschland steht, den Anforderungen aus EU-Taxonomie und der 7. Novelle der MaRisk entgegenläuft, das Nachhaltigkeitsrisiko für Sozialunternehmen in die Zukunft verlagert und das (Existenz-)Risiko für Sozialunternehmen weiter verschärft, braucht nach den bisherigen Ausführungen nicht weiter dargelegt zu werden.

Insolvenzen in der Sozialwirtschaft bremsen das Wirtschaftswachstum in Deutschland aus

Die marktwirtschaftlichen Anforderungen an deutsche Sozialunternehmen im Zuge der EU-Taxonomie sind, wie viele weitere regulatorische Anforderungen der Corporate Governance, mit der derzeitigen Refinanzierungslogik der Sozialwirtschaft in Deutschland nicht kompatibel. Die 7. Novelle der MaRisk bringt alle Träger der freien Wohlfahrt in Deutschland, die sich insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe engagieren, aufgrund von massiven Liquiditätsabflüssen in naher Zukunft in eine zum Teil existenzgefährdende Situation. Das Insolvenzrisiko wird durch diese Entwicklung erheblich verschärft. Dies kann in letzter Konsequenz dazu führen, dass Träger vom Sozialmarkt verschwinden und damit Leistungsangebote in der freien Wohlfahrt reduziert werden. Menschen bleiben dann ohne organisierte Unterstützung und im familiären Betreuungskontext. Damit stehen dem Arbeitsmarkt aufgrund der Betreuungsverpflichtung durch Angehörige weniger Arbeitskräfte zur Verfügung, was wiederum das Wirtschaftswachstum ausbremst.

Sämtliche Kosten der Nachhaltigkeit bei der Refinanzierung der Sozialwirtschaft müssen berücksichtigt und anerkannt werden.

Die Bewahrung der Schöpfung ist Grundpfeiler des Handelns kirchlicher Träger in der Sozialwirtschaft und somit ist der Klima- und Umweltschutz immanenter Bestandteil dessen. Insofern ist es uns ein Anliegen, konkrete Handlungsempfehlungen zu geben, welche die soziale Marktwirtschaft und damit die sozialen Sicherungssysteme und das Subsidiaritätsprinzip nachhaltig zukunftsfähig machen:

► Grundsätzlich müssen die Kosten der Nachhaltigkeit bei der Refinanzierung von Investitionskosten additiv berücksichtigt werden. Dies gilt auch bei der Ermittlung der in einigen Bundesländern zum Tragen kommenden Zuschüsse für Investitionen, der sogenannten Fördermittel. Ebenso gilt dies bei einem ESG-Kreditzins-GAP, welcher bei der Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit von Sozialunternehmen durch Bankinstitute im Rahmen des ESG-Risiko-Scorings entstehen kann. Neben den bereits

heute anzusetzenden Herstellungskosten wie Inventarkosten, Fremdkapitalkosten, Abschreibungen usw. sind also ebenso Kosten nachhaltiger Maßnahmen zu berücksichtigen.

► Grundsätzlich müssen die durch das ESG-Scoring im Rahmen der 7. Novelle der MaRisk ermittelten Abschläge bei Sicherungsobjekten durch Patronatserklärungen der Kostenträger oder Staatsgarantien besichert werden.

► Maßnahmen in die Energieeffizienz sind bei Neubauten und bei Bestandsgebäuden innerhalb des Abschreibungszeitraums als Investitionskosten von allen Kostenträgern anzuerkennen, und das vorbehaltlos.

► Kosten für die Unterkunft und Verpflegung, sogenannte Betriebskosten, sollten Energieeffizienz verbessernde Aufwendungen als betriebsnotwendige Kosten beinhalten.

Bleiben alle Bemühungen kurzfristig erfolglos, die Refinanzierung von Nachhaltigkeitskosten in der Sozialwirtschaft auskömmlich, planbar und nachhaltig sicherzustellen, bleibt nur ein Ausweg, um den sich abzeichnenden Zusammenbruch sozialer Sicherungssysteme in Deutschland, wie der Jugend-, Eingliederungs- und Altenhilfe, zu verhindern: ein mit diesem Beitrag begründeter und auf Bundesebene geregelter Ausnahmetatbestand für Träger der Sozialwirtschaft beim Green Deal, um der akuten Insolvenzgefahr kurzfristig zu begegnen.

Impressum

Herausgeber:

Brüsseler Kreis e.V.

Geschäftsstelle Custodisstr. 19–21, 50679 Köln

www.bruesseler-kreis.de

Text und Redaktion:

Dr. Tobias Gaydoul, Martin Seehase,

Steffen Jaeckel, Wolfgang Meyer

Brüsseler Kreis e.V.

Joëlle von Hagen

Geschäftsführerin Brüsseler Kreis e.V.

Stand: November 2023



Brüsseler Kreis

Brüsseler Kreis e.V
Geschäftsstelle
Custodisstr. 19-21
50679 Köln
www.bruesseler-kreis.de